

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

50. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 18.02.2021

Nr. 9

16

Wasserversorgungsverband Kaichen – Heldenbergen – Burg-Gräfenrode Feststellungsvermerk für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund der §§ 15 ff. des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Kaichen – Heldenbergen – Burg-Gräfenrode am 15.12.2020 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen:

Der Wirtschaftsplan 2020 wird festgesetzt:

1. Erfolgsplan
Erträge 508.479,00 €
Aufwendungen 508.479,00 €
2. Vermögensplan
Einnahmen 30.732,99 €
Ausgaben 30.732,99 €
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

Niddatal, den 15.12.2020

Der Vorstand
gez. Hahn
Verbandsvorsitzender

Der vorstehende Feststellungsvermerk zum Wirtschaftsplan des Wasserversorgungsverbandes Kaichen – Heldenbergen – Burg-Gräfenrode für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung durch den Fachdienst Recht- und Kommunalaufsicht des Wetteraukreises hinsichtlich der Kreditfestsetzung ist erteilt worden. Sie hat folgenden Wortlaut:

Zustimmung:

Der von der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Kaichen – Heldenbergen – Burg-Gräfenrode in der Sitzung am 15.12.2020 beschlossene Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 bedarf hinsichtlich der in Ziffer 3 getroffenen Festsetzung der aufsichtsbehördlichen Zustimmung.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

Aufgrund des § 75 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) wird die Zustimmung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten, die im Wirtschaftsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, bis zu einem Höchstbetrag von

50.000,00 €

(in Worten: Fünzigtausend Euro)

erteilt.

Im Auftrag
gez. Lässig

Der Wirtschaftsplan des Wasserversorgungsverbandes Kaichen – Heldenbergen – Burg-Gräfenrode für das Wirtschaftsjahr 2020 inklusive Genehmigungsvermerk des Fachdienstes Recht- und Kommunalaufsicht des Wetteraukreises liegt in der Zeit vom 01.03.2021 bis 15.03.2021 in der Stadtverwaltung Niddatal, Hauptstraße 2, Standesamt, Zimmer 105, 61194 Niddatal, StT Assenheim, zur Einsichtnahme aus. Interessierte Bürgerinnen und Bürger müssen sich jedoch vorab telefonisch (06034/912426) oder per Mail michael.drozd@niddatal.de melden um einen Termin zu vereinbaren, da die Stadtverwaltung Niddatal wegen der Eindämmung der Corona Pandemie für Publikumsverkehr geschlossen ist.

Niddatal, 11.02.2021

Wasserversorgungsverband
Kaichen – Heldenbergen – Burg-Gräfenrode
Der Vorstand
gez. Hahn
Verbandsvorsitzender

17

Abwasserverband Assenheim – Bruchenbrücken Feststellungsvermerk für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund der §§ 15 ff. des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Assenheim – Bruchenbrücken am 21.12.2020 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen:

Der Wirtschaftsplan 2020 wird festgesetzt:

1. Erfolgsplan
Erträge 632.415,54 €
Aufwendungen 632.415,54 €
2. Vermögensplan
Einnahmen 302.871,62 €
Ausgaben 302.871,62 €
3. Der Gesamtkreditbetrag, deren Aufnahme im Wirtschaftsplan 2020 zur Umschuldung von Krediten erforderlich ist, wird auf 125.000,00 € festgesetzt.
4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000,00 € festgesetzt.
5. Es gilt der am 21.12.2020 beschlossene Stellenplan.

Niddatal, den 21.12.2020 Der Vorstand

gez. Hahn
Verbandsvorsitzender

Der vorstehende Feststellungsvermerk zum Wirtschaftsplan des Abwasserverbandes Assenheim – Bruchenbrücken für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung durch den Fachdienst Recht- und Kommunalaufsicht des Wetteraukreises hinsichtlich der Kreditfestsetzung ist erteilt worden. Sie hat folgenden Wortlaut:

Zustimmung:

Der von der Versammlung des Abwasserverbandes Assenheim – Bruchenbrücken in der Sitzung vom 21.12.2020 beschlossene Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 bedarf hinsichtlich der unter den Ziffern 3 und 4 getroffenen Festsetzungen der aufsichtsbehördlichen Zustimmung.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Aufgrund des § 65 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) wird die Zustimmung für den im Wirtschaftsjahr 2020 zur Umschuldung zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von insgesamt

125.000,00 €

(in Worten: Einhundertfünfundzwanzigtausend Euro) erteilt.

2. Aufgrund des § 75 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVVG) wird die Zustimmung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, bis zu einem Höchstbetrag von

75.000,00 €

(in Worten: fünfundsiebzigttausend Euro)

erteilt.

Im Auftrag
gez. Lässig

Der Wirtschaftsplan des Abwasserverbandes Assenheim – Bruchenbrücken für das Wirtschaftsjahr 2020 inklusive Genehmigungsvermerk des Fachdienstes Recht- und Kommunalaufsicht des Wetteraukreises liegt in der Zeit vom 01.03.2021 bis 15.03.2021 in der Stadtverwaltung Niddatal, Hauptstraße 2, Standesamt, Zimmer 105, 61194 Niddatal, SiT Assenheim, zur Einsichtnahme aus. Interessierte Bürgerinnen und Bürger müssen sich jedoch vorab telefonisch (06034/912426) oder per Mail michael.drozd@niddatal.de melden um einen Termin zu vereinbaren, da die Stadtverwaltung Niddatal wegen der Eindämmung der Corona Pandemie für Publikumsverkehr geschlossen ist.

Niddatal, 11.02.2021

Abwasserverband
Assenheim – Bruchenbrücken
Der Vorstand
gez. Hahn
Verbandsvorsitzender

18

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetteraukreises für das Wirtschaftsjahr 2019 gemäß § 27 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989

Der Kreistag des Wetteraukreises hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetteraukreises für das Wirtschaftsjahr 2019 mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

Bilanzsumme	12.743.995,24 Euro
Jahresergebnis	+ 67.003,80 Euro

Der Jahresüberschuss in Höhe von EUR 67.003,80 wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 hat die WIKOM AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 60323 Frankfurt, mit Datum vom 10.08.2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetteraukreises, Friedberg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetteraukreises, Friedberg, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungs-

grundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungs-

legungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Frankfurt am Main, 10. August 2020

WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Harald Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

Thomas Brocker
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht für 2019 liegen in der Zeit vom 01.03.2021 bis 05.03.2021 in den Geschäftsräumen des Abfallwirtschaftsbetriebes, Bismarckstr. 13, 61169 Friedberg, Zimmer 21, zur Einsicht aus, und zwar montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Friedberg, im Februar 2021

Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises

Dr. Jürgen Roth
– Betriebsleiter –